Stand: 12.01.2026

Merkblatt Direktauftrag 2026/2027

Das Bundeskabinett hat am 17.12.2025 „Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Verlängerung der vereinfachten Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich“ beschlossen. Am 29.12.2025 wurden die Verwaltungsvorschriften im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen gilt weiterhin die Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge nach § 14 UVgO von EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) auf EUR 15.000,00 (ohne Umsatzsteuer).

I. Für wen und was gelten die Erleichterungen?

Die Regelungen der o. g. genannten Verwaltungsvorschriften sollen gleichermaßen für die Projektträger der Kulturstiftung des Bundes, die die UVgO gemäß Zuwendungsrecht anwenden, gelten. Die UVgO ist durch die Projektträger anzuwenden, sofern die Förderung der Kulturstiftung des Bundes oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der öffentlichen Fördermittel EUR 100.000,00 überschreitet. Die Erleichterungen gelten für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauaufträge wird die Wertgrenze separat in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A geregelt.

II. Welche Grundsätze müssen bei der Beauftragung beachtet werden?

Bei der Beauftragung sind die **Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten. Die Projektträger müssen eine formlose Preisermittlung (Marktrecherche bzw. Preisvergleich bei mindestens drei Anbietern) vornehmen und dokumentieren.

Der Auftrag darf nicht gezielt gestückelt werden, um ihn im Wege von aufeinanderfolgenden Direktaufträgen zu vergeben (Wettbewerbs- und Transparenzgebot). Der Projektträger soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

III. Sind die Erleichterungen befristet?

Die Erleichterungen für die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen gelten im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zur entsprechenden Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enden jedoch spätestens zum 31.12.2027.

IV. Ausblick

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) soll voraussichtlich am 01.04.2026 in Kraft treten. Direktaufträge gemäß § 14 UVgO sollen demnach bis zu einem Auftragswert von EUR 50.000,00 (ohne Umsatzsteuer) möglich sein.

Damit Projektträger der Kulturstiftung des Bundes die gesetzlichen Regelungen des Vergabebeschleunigungsgesetz anwenden können, bedarf es einer Änderung der ANBest-P – diese verweisen derzeit nur auf die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – und entsprechender Regelungen im Fördervertrag mit der Kulturstiftung des Bundes. Nach Inkrafttreten weiterer Erleichterungen im Vergaberecht kommen wir gerne unverzüglich auf unsere Projektträger zurück.